PRÜFUNGS-ORDNUNG

hochschule für gestaltung gesellschaftsgestaltung

Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften [MA]

MASTER OF ARTS

Prüfungsordnung für den Studiengang

Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

[Master of Arts]

hochschule für gesellschaftsgestaltung

Master of Arts [120 ECTS, Vollzeit]
an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium am 01.10.2026 und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Prof. Dr. Lars Hochmann
am 01.10.2026

Präambel

Der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 16.09.2026 die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ beschlossen. Das Präsidium hat diese gemäß § 119 HochSchG Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.
Die Ordnung berücksichtigt die Vorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Schwerpunkte, Leistungspunktesystem
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen
§ 7 Prüfungsorganisation, Prüfungsfristen, Meldefristen
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfende und Beisitzende
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 12 Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen, Einsatz generativer KI-Systeme
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung
§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
§ 17 Modulübergreifende Prüfungen, Kombinationsprüfungen und Gruppenprüfungen
§ 18 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
§ 19 Masterarbeit: Abgabe und Bewertung
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung
§ 22 Nachteilsausgleich
§ 23 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverantwortung
§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
§ 27 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 30 Übergangsbestimmungen
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Fachspezifischer Anhang

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung enthält die Vorschriften für alle Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Der Studiengang befähigt Studierende dazu, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge wissenschaftlich zu durchdringen, soziale Arrangements eigenständig zu entwerfen und Transformationsprozesse verantwortlich mitzugestalten. Er vermittelt transdisziplinär ein breites und kritisches Verständnis der sozial-ökologischen Herausforderungen der Gegenwart und der Rolle ökonomischer Prozesse darin sowie ein multiperspektivisches und reflektiertes Verständnis von Unsicherheit, unvorhersehbarem Wandel und unterschiedlichen Konzeptionen von Nachhaltigkeit. Die Studierenden integrieren dieses Wissen mit neuem Wissen, um im Hinblick auf Themen des nachhaltigen Wandels Lösungswege vor dem Hintergrund einer interdisziplinären Pluralität wissenschaftlicher Standpunkte aufzuzeigen. In Projekten können die Studierenden eigenverantwortlich Lösungsprozesse entwickeln und sind auch in der Lage, diese auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands umzusetzen. Zudem können sie Theoretiker:innen sowie Praktiker:innen in Bezug auf Themen nachhaltiger Gesellschaftsgestaltung verständigungsorientiert in ein Gespräch bringen und lösungsorientiert in Gestaltungsprozesse einbeziehen. Sie können begründet gemeinsinnorientiert handeln und Entscheidungen auch in unsicheren Umbruchssituationen ethisch verantworten.
Der Studiengang qualifiziert zur Selbstständigkeit ebenso wie für Leitungsfunktionen und insbesondere in Nicht-Regierungsorganisationen, in Unternehmensbereichen wie CSR, Nachhaltigkeit und Kulturwandel sowie der Wirtschafts-, Organisations- und Politikberatung. Zudem qualifiziert er für eine wissenschaftliche Laufbahn in Lehre, Forschung sowie in Wissenschaftskommunikation und -management.
(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob Studierende die wissenschaftlich erweiterten und vertieften Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere darum,

- die ideengeschichtlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen und Grenzen der vorherrschenden ökonomischen Theorien zu reflektieren,
- sich ein umfassendes und detailliertes Verständnis über sozial-ökologische Herausforderungen der Gegenwart und die Rolle ökonomischer Prozesse darin zu erarbeiten,
- über ein breites und reflektiertes Wissen und Verstehen unterschiedlicher theoretischer Verständnisse von Zukunftsbildern, fiktionalen Erwartungen, Imagination sowie deren Konstitutionsbedingungen und Rollen für dynamische Entwicklungsprozesse der Wirtschaft und Gesellschaft zu verfügen,
- reflektiert eine interdisziplinäre und transdisziplinäre Pluralität wissenschaftlicher Standpunkte zu Themen des nachhaltigen Wandels in Ökonomie und Gesellschaft zu erarbeiten und die verschiedenen Standpunkte begründet gegeneinander abzuwägen,
- sich eigenständig neues Wissen und Können in Bezug auf innovative Ansätze innerhalb der Wirtschaftswissenschaften sowie auf Konzepte der Nachhaltigkeit zu erarbeiten,
- eigenständig Entwürfe für soziale Arrangements zu entwickeln, deren Adressat:innen, Wirkungsannahmen, Voraussetzungen, Nebenwirkungen und Grenzen zu benennen, die Entwürfe in realen oder realistischen Zusammenhängen zu erproben, auszuwerten und wissenschaftlich zu begründen,
- fundiert und vor dem Hintergrund eines umfangreichen Wissens eigenständig einen Forschungsstandpunkt in Bezug auf ein konkretes Thema einnehmen und die darin liegende ethische Haltung reflektiert zu verantworten,
- auf dieser Basis eigenständig Forschungsfragen zu entwickeln und zu deren Bearbeitung aus einer Vielzahl möglicher inter- und transdisziplinärer Forschungsansätze einen geeigneten zu identifizieren und systematisch zu verfolgen,
- gemeinsinnorientiert zu handeln und eigene sowie kollektiv getroffene Entscheidungen auch und gerade in unsicheren Umbruchssituationen zu verantworten,
- das eigene gegenwärtige und zukünftige Handeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungshorizonte zu reflektieren und auf dieser Basis ein geeignetes berufliches Umfeld zu identifizieren.

(3) Der Studiengang führt zu Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sowie zu Niveau 7 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Schwerpunkte, Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang; er ist vertiefend und verbreiternd angelegt und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 5 auf.
(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage (Fachspezifischer Anhang), die Bestandteil dieser Ordnung ist. In der Regel ist für jedes Modul eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, gewöhnlich als Modulabschlussprüfung; modulübergreifende Prüfungen nach § 17 bleiben unberührt. Ausnahmen sind in der Anlage ausgewiesen.
(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte.
(4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte. Ein ECTS Credit entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
(5) Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Masterprüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen vorliegen.
(6) Der Studiengang wird in den Schwerpunkten „System Change“, „Mindset Change“ und „Process Change“ angeboten. Die Schwerpunkte unterscheiden sich in den Modulen des zweiten und dritten Fachsemesters; die übrigen Module sind für alle Schwerpunkte identisch. Das Nähere ergibt sich aus dem fachspezifischen Anhang.
(7) Die Studierenden wählen den Schwerpunkt vor Beginn des zweiten Fachsemesters gegenüber dem Prüfungsamt. Die Wahl ist verbindlich. Ein Wechsel des Schwerpunkts ist auf schriftlichen Antrag einmalig möglich; über den Antrag entscheidet die Studiengangsleitung. Bereits abgelegte Prüfungsleistungen bleiben unberührt; § 13 gilt entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Wahl eines zweiten Schwerpunkts gestatten.
(8) Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Abschlussbezeichnung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein thematisch einschlägiger Bachelor-Abschluss. Ein abgeschlossenes Studium ist in der Regel einschlägig, wenn darin für den vorliegenden Master wesentliche Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Gesellschaftsgestaltung, erworben wurden. Dies kann insbesondere durch Studienleistungen in entsprechenden oder verwandten Bezugsdisziplinen im Umfang von in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden. Über die Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums und die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen entscheidet das Aufnahmeverfahren. Das Verfahren ist in der Zulassungsordnung geregelt. Sofern im Aufnahmeverfahren fachliche Ergänzungsbedarfe festgestellt werden, kann die Hochschule die Teilnahme an einem vorbereitenden Studium oder an anderen geeigneten Angeboten zur Vorbereitung empfehlen.
(2) Bewerber:innen mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss können Zugang erhalten, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 der Zulassungsordnung.
(3) Das Zulassungsverfahren einschließlich des Eignungsfeststellungsverfahrens richtet sich nach der Zulassungsordnung der Hochschule, insbesondere nach deren § 7.
(4) Steht lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen des vorangegangenen Studiums in einem eng begrenzten Umfang aus, richtet sich die Zulassung nach § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung; die Einschreibung erfolgt in diesem Fall unter der Auflage nach § 5 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung. Die Einschreibung richtet sich im Übrigen nach der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 6 Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Auf formlosen Antrag der zu prüfenden Person wird die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Die:der Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf Antrag der zu prüfenden Person bei mündlichen Prüfungen teil.

§ 7 Prüfungsorganisation, Prüfungsfristen, Meldefristen

(1) Anmeldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden elektronisch bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, wenn und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Lebenssituationen gemäß § 22 und Wiederholungsprüfungen, wenn diese Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist.
(3) Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als bindend, wenn sie nicht durch eine fristgerechte schriftliche Abmeldung zurückgezogen wird. Darüber hinaus ist ein Rücktritt aus triftigen Gründen möglich. Näheres regelt § 11 Absatz 2.
(4) Sind für ein Semester drei oder mehr schriftliche Prüfungsleistungen mit Abgabefrist angemeldet, kann die Bearbeitungszeit einzelner Leistungen auf Antrag verlängert werden. Der Antrag setzt keinen individuellen Nachteil im Sinne des § 22 voraus. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
(5) Ist ein Teilzeitstudium nach § 9 der Immatrikulationsordnung genehmigt, verlängern sich die Fristen nach dieser Ordnung, insbesondere die Wiederholungsfristen nach § 20 Absatz 2, entsprechend dem verringerten Arbeitsaufwand. Über die Berechnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Antrag. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nach § 18 Absatz 3 bleiben unberührt.
(6) Die Hochschule bietet in jedem Studienjahr mindestens eine Gelegenheit zur Wiederholung jeder studienbegleitenden Prüfung an. Ist die Prüfungsform an die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gebunden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine gleichwertige andere Prüfungsform zulassen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren; die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Für die Studiengänge der Hochschule kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vom Senat eingesetzten Mitglied aus der Gruppe der professoralen Hochschullehrer:innen der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, das den Vorsitz führt, zusätzlich zwei weiteren Mitgliedern dieser Gruppe sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied, das für ein Jahr bestellt wird. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner professoralen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitz.
(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Ihm obliegen insbesondere die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden nach § 9, die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung nach § 13 sowie die Entscheidung über zusätzliche Prüfungsformen nach § 16 Absatz 28.
(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitz widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen. Die Teilnahme ist der geprüften und den prüfenden Personen mitzuteilen.
(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der fachliche Bereich der Prüfungserlaubnis ist dabei zu spezifizieren. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzenden den Prüfenden übertragen. Der Prüfungsausschuss führt ein Verzeichnis der Prüfenden und ihres jeweiligen fachlichen Bereichs und hält es aktuell.
(2) Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden fachlichen Bereich zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Zur selbständigen Lehre berechtigt ist, wem die Hochschule Lehraufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen hat. Dazu zählen neben den in § 24 Abs. 1 Satz 1 HochSchG genannten Personen insbesondere wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende mit selbständigen Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte im Umfang und für die Dauer ihres Lehrauftrags.
(3) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in einem Modul, das sie selbst verantworten oder in dem sie lehren, bedarf es keiner gesonderten Bestellung, soweit die Lehrenden die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen.
(4) Soweit die Eigenart der Prüfung es erfordert, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule sind. Dies gilt insbesondere für die gestaltungsorientierten Prüfungsformen gemäß § 16 und § 18. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall; die Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 24 Abs. 2 HochSchG). Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die diese Voraussetzung ebenfalls erfüllen.
(6) Die Bestellung gilt unbefristet. Die Prüfungsberechtigung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft, der Beschäftigung oder des Lehrauftrags. Für bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen sowie für die Betreuung und Bewertung bereits ausgegebener Abschlussarbeiten bleibt sie darüber hinaus bestehen, längstens jedoch für achtzehn Monate. Der Prüfungsausschuss kann eine Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen.
(7) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie dürfen an einer Prüfung nicht mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, insbesondere wenn sie mit der geprüften Person verwandt oder verschwägert sind oder in einer engen persönlichen Beziehung zu ihr stehen. Die betroffene Person zeigt dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich an; dieser bestellt eine andere prüfende Person.
(8) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 HochSchG). Die beisitzende Person führt die Niederschrift; sie ist vor der Notenfestsetzung zu hören, bewertet aber nicht.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen werden von den nach § 9 zur Prüfung berechtigten Personen bewertet. Zuständig ist in der Regel die lehrende Person. Sind für ein Modul mehrere Prüfende zuständig, wird dies mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest, im Übrigen gilt Absatz 8.
(2) Die Bewertung soll den Studierenden in der Regel innerhalb von zwölf Wochen vorliegen. Sie soll spätestens jedoch bis zum Ende des auf die Prüfungsleistung folgenden Semesters bekannt gegeben werden. Eine Verzögerung des Studienabschlusses soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei mehrteiligen Prüfungsleistungen beginnt die Frist mit der Abgabe des letzten Teils. Für die Masterarbeit gelten § 19 Absatz 2 und 3.
(3) Können Prüfende die Prüfung oder die Bewertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen – insbesondere weil sie ausgeschieden, längerfristig verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen sind –, geht die Zuständigkeit auf die modulverantwortliche Person über, sofern diese nach § 9 zur Prüfung berechtigt ist. Alternativ bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine nach § 9 berechtigte Person; der Prüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
(4) Liegt die Prüfungsleistung nicht in einer Form vor, die eine eigenständige Bewertung ermöglicht, insbesondere bei mündlichen sowie bei praktisch-gestalterischen Prüfungsleistungen, ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen. Dieser Versuch wird nicht auf die Zahl der Wiederholungsversuche angerechnet.
(5) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zur Folge hätte, dass das Studium nicht fortgesetzt werden kann, werden von zwei Prüfenden bewertet.
(6) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten. Unbenotete Leistungen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

(7) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note	Bedeutung
1,0 / 1,3	sehr gut: eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tab. 1: *Notenübersicht und Bedeutung*

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, werden deren Bewertungen durch Ermittlung des ggf. gewichteten arithmetischen Mittels zu einer Gesamtnote zusammengeführt.
(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden" (bei unbenoteten Prüfungsleistungen) oder mit mindestens „ausreichend" (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Leistung ist bestanden, wenn das Mittel mindestens „ausreichend" (4,0) ergibt. Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab oder lautet nur eine von ihnen auf „nicht ausreichend", so wirken die Prüfenden auf eine Einigung hin. Kommt sie nicht zustande, bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden einander nächstliegenden Bewertungen. Die Leistung ist in diesem Fall nur bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen auf mindestens „ausreichend" lauten.
(9) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(10) Die Note lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend; ab 4,1: nicht ausreichend.
(11) Um die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Abschlussnote zu gewährleisten, wird dem Diploma Supplement eine Notenverteilungsskala beigefügt, sofern die relevante Referenzgruppe mindestens 30 Absolvent:innen umfasst. Die Notenverteilungsskala erfasst die statistische Verteilung der im jeweiligen Studiengang vergebenen Abschlussnoten des entsprechenden Jahrgangs und der zwei vorausgehenden Jahrgänge als Bezugsgröße. Ein Jahrgang umfasst die Abschlüsse seit dem 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.
(12) Sollte die dringende Notwendigkeit gegeben sein (z. B. im Rahmen eines Wechsels an eine ausländische Universität), kann eine Notenverteilungsskala auch für studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulnoten) erstellt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheinen,
b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführen,
d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die aus ärztlicher Sicht prüfungsrelevanten Befundtatsachen erkennen lässt. Bei Anerkennung der Gründe erfolgt keine Bewertung der Prüfungsleistung. Sie ist zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen. Ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin nicht möglich, setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag der geprüften Person einen Termin fest.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In leichten Fällen, insbesondere bei einzelnen fahrlässig unterlassenen Kennzeichnungen, kann stattdessen Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn generative KI-Systeme entgegen § 12 oder entgegen einer abweichenden Regelung der Lehrenden eingesetzt oder nicht offengelegt werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen. Vorsätzliche Täuschungsversuche werden aktenkundig gemacht. Wird Studierenden zum zweiten Mal ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss beim Präsidium den Widerruf der Einschreibung nach § 13 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung beantragen; die Studierenden sind zuvor zu hören.
(4) Wird eine Prüfungsleistung gemäß den Absätzen 1 bis 3 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Studierende können innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 12 Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen, Einsatz generativer KI-Systeme

(1) Prüfungsleistungen sind eigenständig zu erbringen. Fremde Beiträge sowie der Einsatz von Hilfsmitteln sind kenntlich zu machen. Eigenständigkeit bedeutet, dass die inhaltliche Verantwortung, die Auswahl und die Begründung der Aussagen bei den Studierenden liegen. Die Übernahme von durch generative KI-Systeme erzeugten Inhalten ohne eigene inhaltliche Durchdringung und Prüfung genügt dem nicht.
(2) Der Einsatz generativer KI-Systeme ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich zulässig; während mündlicher Prüfungen ist er unzulässig. Prüfungsleistungen können jederzeit vollständig ohne den Einsatz generativer KI-Systeme erbracht werden, ohne dass daraus ein Nachteil entsteht.
(3) Der Einsatz generativer KI-Systeme bei Prüfungsleistungen ist in einem KI-Anhang zu kennzeichnen. Art und Umfang der Nutzung sind nachvollziehbar auszuweisen.
(4) Lehrende können für einzelne Prüfungsleistungen abweichende Regelungen treffen. Diese sind wie eine geänderte Prüfungsform bekanntzugeben (siehe § 16 Absatz 3).
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Eigenständigkeit einer eingereichten Prüfungsleistung, können Prüfende ein fachliches Gespräch über die eingereichte Arbeit führen. Studierende sind zur Teilnahme verpflichtet. Verweigern sie das Gespräch ohne triftigen Grund, kann dies bei der Würdigung nach § 11 Absatz 3 berücksichtigt werden. Das Gespräch dient allein der Aufklärung; es ersetzt die Prüfungsleistung nicht und wird nicht gesondert bewertet. Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.
(6) Prüfungsleistungen, die nicht im unmittelbaren Kontakt zu Prüfenden erstellt werden (z. B. schriftliche Arbeiten, Podcasts, Hörspiele), ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Für die Masterarbeit gilt § 18 Absatz 10.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen durch eine:n beeidigte:n Übersetzer:in ins Deutsche übersetzt sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet. Über den Antrag wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden. Der Antrag soll im ersten Studienjahr gestellt werden.
(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag mit bis zu 50 % (siehe § 25 Abs. 4 HochSchG) auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, wenn

a. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und
b. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den durch Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerbenden, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Leistungen, die in sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 HochSchG erbracht wurden, insbesondere in Certificates of Advanced Studies (CAS), werden auf die Module dieses Studiengangs angerechnet, wenn

a. für das Angebot die Prüfungsordnung für Angebote der hochschulischen Weiterbildung nach § 26 Abs. 6 HochSchG gilt,
b. das Angebot nach Qualifikationszielen, Arbeitsumfang und Anforderungsniveau dem Modul entspricht,
c. die Leistung nach den Anforderungen dieser Prüfungsordnung gestellt, betreut und bewertet wurde und
d. die Prüfenden nach § 9 bestellt waren.

Die Anrechnung erfolgt unter Übernahme der Note; unbenotete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ angerechnet. Leistungen nach diesem Absatz sind an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne des § 25 Abs. 3 HochSchG; die Begrenzung nach Absatz 3 findet auf sie keine Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind oder unter Zuhilfenahme belastbarer Umrechnungsweisen (z. B. der „modifizierten bayerischen Formel“) vergleichbar gemacht werden können – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wenn die Notensysteme nicht vergleichbar sind oder gemacht werden können oder Kompetenzen und Fähigkeiten ohne Note angerechnet werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Als Mobilitätsfenster ist das dritte Fachsemester vorgesehen. Vor einem geplanten Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule schließen die Studierenden mit dem Prüfungsausschuss eine Lernvereinbarung (Learning Agreement) ab, in der festgelegt wird, welche Module durch die dort zu erbringenden Leistungen ersetzt werden; werden die vereinbarten Leistungen erbracht, werden sie nach Absatz 2 anerkannt. Werden infolge des Aufenthalts Teile eines mehrsemestrigen Moduls oder einer modulübergreifenden Prüfung nach § 17 Absatz 2 nicht an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung erbracht, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest, welche an der anderen Hochschule erbrachten Leistungen als gleichwertig anerkannt werden oder in welcher Form der fehlende Teil ersetzt wird; nach § 16 Absatz 2 bescheinigte Teilleistungen werden dabei berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt so, dass ein Zeitverlust im Studienverlauf vermieden wird.

II. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 16) und
b. der Masterarbeit (vgl. §§ 18 und 19).
Die Masterprüfung umfasst auch die unbenoteten Modulprüfungen; diese müssen bestanden sein, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.
(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, Studierende und Prüfende einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache. Bei mündlichen Prüfungen muss auch die beisitzende Person diese Sprache auf dem relevanten Niveau beherrschen. Nimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein Recht auf beobachtende Teilnahme an einer Prüfung gemäß § 8 Absatz 7 wahr, so hat dies auch für dieses Mitglied zu gelten. Gleiches gilt für die:den Gleichstellungsbeauftragte:n, wenn diese Person nach § 6 zur Prüfung hinzugezogen wird. Bei Gruppenprüfungen müssen alle geprüften Personen einer anderen Sprache als Deutsch zustimmen.

§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung immatrikuliert oder als Zweithörer:in zugelassen ist.
(2) Die allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung gilt mit der Immatrikulation als erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und kein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 besteht.
(3) Die Studierenden geben gegenüber dem Prüfungsamt eine Erklärung darüber ab, ob sie an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften in Deutschland in einem Masterstudiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung immatrikuliert sind, eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, von einer Masterprüfung rechtskräftig ausgeschlossen worden sind oder den Prüfungsanspruch verloren haben.
Die Erklärung ist Voraussetzung der Zulassung; unrichtige Angaben berechtigen zur Rücknahme nach § 25. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 28.
(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn: die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder Studierende die Masterprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften endgültig nicht bestanden haben oder die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren haben
(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über die Ablehnung nach Absatz 4.

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.
(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte und Kompetenzen des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Absatz 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht. Der fachspezifische Anhang kann vorsehen, dass die Prüfung eines mehrsemestrigen Moduls erst am Ende des Moduls oder wahlweise in einem von zwei bzw. drei Semestern abgelegt wird. Werden bei einem mehrsemestrigen Modul oder bei einer modulübergreifenden Prüfung nach § 17 Absatz 2, insbesondere bei der Werkstatt, dem Modul „Neue Ökonomien“ und dem Portfolio zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung, Leistungen in mehreren Semestern erbracht, werden die in den einzelnen Semestern erbrachten Teilleistungen auf Antrag der Studierenden gesondert bewertet und bescheinigt, soweit dies aus Gründen der Mobilität, insbesondere für einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule oder einen Hochschulwechsel, erforderlich ist.
(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich oder mit Hilfe anderer Medien, insbesondere als Audio-, Video- oder Webformat, erbracht werden. Die Form der Prüfung ist im fachspezifischen Anhang

dieser Prüfungsordnung festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modul-

beschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, können die Studierenden die Prüfungsform individuell aus den vorgesehenen Prüfungsformen wählen. Die Wahl ist in Absprache mit der prüfenden Person in der Regel spätestens am Ende des ersten Blocks der Lehrveranstaltung verbindlich zu treffen und in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.
(4) Prüfungsformen können verlangen, dass eine Leistung für eine bestimmte Adressatengruppe außerhalb der Wissenschaft konzipiert und an sie gerichtet wird. Gegenstand der Bewertung ist der Adressatenbezug der Leistung, nicht ihre tatsächliche Veröffentlichung oder deren Wirkung. Sieht die Aufgabenstellung eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Darbietung vor, kann alternativ ein gleichwertiges hochschulöffentliches oder nicht-öffentliches Format ohne Angabe von Gründen und ohne Folgen für die Bewertung gewählt werden.
(5) Die individuelle Anpassung von Prüfungsformen aus Gründen, die in der Person der Studierenden liegen, richtet sich abschließend nach § 22.
(6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel mit Noten gemäß § 10 bewertet. Einzelne Prüfungen können unbenotet bleiben. Diese sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.
(7) Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gehört zum Workload und wird erwartet. Sie kann explizit verlangt werden, soweit das Erreichen der Lernergebnisse eines Moduls sie erfordert.
(8) Bei Prüfungsleistungen, die eigene Erhebungen bei Personen einschließen, sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten; die Einwilligung der Beteiligten ist zu dokumentieren. Die Veröffentlichung einer Prüfungsleistung ist nicht Voraussetzung ihres Bestehens. Über mündliche sowie praktisch-gestalterische Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände, der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
(9) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Mündliche Prüfung
2. Hausarbeit
3. Forschungsarbeit
4. Essay
5. Portfolio
6. Formatives Werkstattportfolio
7. Referat mit Thesenpapier oder Handout
8. Ethnografische Miniaturstudie
9. Präsentation
10. Transdisziplinäres, transformativ ausgerichtetes Forschungsdesign
11. Gesellschaftliche Intervention
12. Gestaltung einer Seminarsitzung
13. Gestaltungsarbeit oder Entwurfsmappe
14. Kreativ-mediale Formate (Hörspiel, Film, Theaterstück, Vlog) mit Begleitdokumentation
15. Multimedialer Bericht
16. Blogbeitrag
17. Podcast samt Shownotes
18. Policy Brief
19. Impulsreferat

(10) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für Studierende in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im Rahmen der Onlinekonferenz zu den Werkstätten umfasst die mündliche Prüfung eine eigenständige Präsentation der oder des Studierenden von mindestens 10 und höchstens 12 Minuten sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch umfasst mindestens 10 Minuten und wird so bemessen, dass die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreitet. Bei mündlichen Abschlussprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
(11) Eine Hausarbeit erfordert die wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 36.000 Zeichen nicht unter- und 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Das Thema wird vorher mit der prüfenden Lehrperson abgestimmt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die

Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Eine Hausarbeit kann in begründeten Fällen nach Absprache mit der prüfenden Person als Gruppenarbeit erbracht werden; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.
(12) Eine Forschungsarbeit ist eine Hausarbeit mit einem eigenständigen Forschungsanteil. Die Studierenden erheben oder erschließen eigenes empirisches oder dokumentarisches Material, legen das methodische Vorgehen offen und reflektieren die forschungsethischen Implikationen des Vorhabens. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis sechs Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang sollte 36.000 Zeichen nicht unter- und 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Die Forschungsarbeit kann als Gruppenarbeit erbracht werden; in diesem Fall kann sich der Umfang entsprechend der Zahl der Beteiligten erhöhen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.
(13) In einem Essay entwickeln die Studierenden eine These oder werfen eine interessante Frage auf, setzen sich mit dieser kritisch auseinander, wägen diese ab und formulieren und begründen einen eigenen Standpunkt. Der Essay sollte wissenschaftlich fundiert und zugleich anschaulich und verständlich formuliert sein. Der Umfang beträgt 12.500 bis 25.000 Zeichen.
(14) Ein Portfolio umfasst:

a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der Studierenden dokumentiert,
b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche oder präsentationsgestützte systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. Die Reflexion kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (Umfang 12.500 bis 25.000 Zeichen) oder einer 30-minütigen Präsentation erbracht werden.

Ein formatives Werkstattportfolio dokumentiert darüber hinaus den Arbeitsprozess in der Werkstatt einschließlich mindestens eines begründeten Iterationsschritts. Es entsteht begleitend über den Verlauf des Moduls und kann sich über mehrere Semester erstrecken. Buchstabe b gilt entsprechend.
(15) Ein Referat mit Thesenpapier oder Handout macht deutlich, dass Studierende ein Thema wissenschaftlich aufbereiten, angemessen vorstellen und argumentativ erläutern bzw. verteidigen können. Ein Thesenpapier umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und dient der Anregung der weiteren Diskussion (Umfang 7.500 bis 15.000 Zeichen). Ein Handout fasst die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der wissenschaftlichen Auseinandersetzung übersichtlich zusammen und dient der Unterstützung des mündlichen Vortrags und der anschließenden Diskussion. Die Arbeit wird im mündlichen Vortrag dargestellt und ihre Ergebnisse werden in der anschließenden Diskussion erläutert und verteidigt. Der Vortrag dauert 20 bis 30 Minuten; die anschließende Diskussion umfasst mindestens 10 Minuten.
(16) Eine ethnografische Miniaturstudie erhebt und interpretiert eigenes empirisches Material aus einem abgegrenzten Feld und legt die eigene Rolle im Feld offen; der Umfang beträgt 25.000 bis 42.000 Zeichen. Erhobenes Material, insbesondere Feldnotizen, Transkripte und Bildmaterial, wird als Anhang beigefügt und auf den Umfang nicht angerechnet.
(17) Eine Präsentation umfasst eine systematische Darstellung und Erläuterung eines durchgeführten Projekts, Praktikums o. a., die der Kommunikation und Reflexion dessen wesentlicher Ziele, Frage- und Aufgabenstellungen, Vorgehensweise, Ergebnisse etc. dient. Diese kann schriftlich (im Umfang von 25.000 bis 37.500 Zeichen), visuell (als Posterpräsentation o. ä.) oder filmisch (Dokumentarfilm, Erklärvideo o. a.) oder als 30-minütiger Vortrag erfolgen.
(18) In einem transdisziplinären, transformativ ausgerichteten Forschungsdesign entwickeln die Studierenden in der Regel als Gruppenarbeit ausgehend von einer Problembeschreibung eine Fragestellung, begründen Zugang und Methodik, weisen die Einbindung außerwissenschaftlicher Beteiligter aus und reflektieren die forschungsethischen Implikationen des Vorhabens. Der Umfang der Ausarbeitung richtet sich nach den Anforderungen des Forschungsdesigns und soll in der Regel 100.000 bis 200.000 Zeichen umfassen.
(19) Eine gesellschaftliche Intervention wird in der Regel als Gruppenarbeit erbracht und besteht aus der konzeptionellen Planung, Durchführung und reflexiven Auswertung eines Eingriffs in einen realen oder realistischen gesellschaftlichen Zusammenhang. Die Dokumentation soll Ziel, Adressat:innen, Wirkungsannahme, Voraussetzungen, Nebenwirkungen und Grenzen benennen; für die individuelle Reflexion gilt § 17 Absatz 4. Die Dokumentation umfasst 10.000 bis 50.000 Zeichen. Gegenstand der Bewertung sind Konzeption, Durchführung und Auswertung der Intervention, nicht ihr Erfolg. Die Intervention ist

vor ihrer Konzeption und Durchführung mit der prüfenden Person abzustimmen; Rechte und berechtigte Interessen Dritter sind zu wahren.
(20) Bei der Gestaltung einer Seminarsitzung konzipieren und leiten die Studierenden eine Lehreinheit von in der Regel 90 Minuten und dokumentieren Zielsetzung, didaktische Entscheidungen, Verlauf und Auswertung in einem begleitenden Text von 10.000 bis 15.000 Zeichen. Die Sitzung wird von der oder dem Lehrenden begleitet. Gegenstand der Bewertung sind Konzeption, Durchführung und Auswertung der Lehreinheit, nicht der Lernerfolg der übrigen Studierenden.
(21) Eine Gestaltungsarbeit oder Entwurfsmappe legt einen Entwurf für eine soziale, organisationale oder gestalterische Problemstellung vor und weist den Entwurfsprozess einschließlich mindestens einer verworfenen oder grundlegend überarbeiteten Variante aus und enthält eine schriftliche Reflexion der zugrunde liegenden Annahmen, der Adressat:innen sowie der Grenzen des Entwurfs im Umfang von 12.500 bis 30.000 Zeichen. Form und Umfang des gestalterischen Teils ergeben sich aus der Aufgabenstellung und werden mit den Prüfungsmodalitäten bekannt gegeben.
(22) Kreativ-mediale Formate (Hörspiel, Film, Theaterstück, Vlog) werden mit einer Begleitdokumentation eingereicht. Die Dauer zeitbasierter Formate beträgt 10 bis 30 Minuten. Bei kreativ-medialen und gestaltungsorientierten Formaten ist ein wissenschaftlich-schriftlicher Begleitteil verpflichtend, der wissenschaftliche Fundierung, Quellen und Reflexion der Gestaltungsentscheidungen, ggf. auch des Arbeitsprozesses ausweist; er umfasst 12.500 bis 25.000 Zeichen.
(23) Ein multimedialer Bericht bereitet Ergebnisse eines Lern- oder Projektprozesses unter Nutzung mindestens zweier Darstellungsformen auf und weist Quellen sowie Gestaltungsentscheidungen aus. Der Umfang der schriftlichen Anteile beträgt 15.000 bis 25.000 Zeichen; zeitbasierte Anteile dauern insgesamt 10 bis 20 Minuten.
(24) In einem Blogbeitrag bereiten die Studierenden einen fachlichen Gegenstand für eine nichtfachliche Öffentlichkeit auf, beziehen begründet Position und weisen die verwendeten Quellen aus. Der Umfang eines Beitrags beträgt 7.500 bis 12.500 Zeichen. Als Modulabschluss werden in der Regel zwei bis drei Beiträge verlangt.
(25) Ein Podcast samt Shownotes bereitet einen fachlichen Gegenstand auditiv auf; die Dauer beträgt 20 bis 45 Minuten. Das Thema des Podcasts ist vorher schriftlich mit der prüfenden Lehrperson abzustimmen. Die Shownotes umfassen 5.000 bis 10.000 Zeichen und weisen Quellen, Gliederung und Gestaltungsentscheidungen aus.
(26) Ein Policy Brief analysiert eine gesellschafts-, wirtschafts- oder umweltpolitische Frage adressatenbezogen und leitet daraus eine begründete Handlungsempfehlung ab. Er setzt sich ausdrücklich mit kritischen Einwänden und mit den Grenzen der eigenen Empfehlung auseinander. Der Umfang beträgt 12.500 bis 17.500 Zeichen; Quellen sind auszuweisen.
(27) Ein Impulsreferat besteht aus einem fünfminütigen mündlichen Impuls, der in der Regel im Rahmen einer transdisziplinär ausgerichteten Exkursion vor der Gruppe sowie ggf. eingebundenen Praxisakteur:innen gehalten wird und einen thematischen Aspekt der Exkursion pointiert aufgreift. Im Anschluss wird der Impuls verschriftlicht; die Ausarbeitung umfasst 5.000 bis 7.000 Zeichen. Bewertet werden sowohl die Prägnanz und Verständlichkeit des mündlichen Impulses als auch die argumentative Tiefe und wissenschaftliche Fundierung der schriftlichen Ausarbeitung. § 16 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
(28) Andere als die in Absatz 9 genannten Prüfungsformen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der modulverantwortlichen Person vor Beginn der Lehrveranstaltung; dabei sind die Form, ihr Umfang oder ihre Dauer und die Kriterien der Bewertung festzulegen und mit den Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben. Regelmäßig genutzte Formen sind in Absatz 9 aufzunehmen; der Prüfungsausschuss legt dem Senat hierzu ggf. einen Vorschlag vor.

§ 17 Modulübergreifende Prüfungen, Kombinationsprüfungen und Gruppenprüfungen

(1) In der Regel wird je Modul eine Prüfungsleistung erbracht.
(2) Zwei oder mehr Module können gemeinsam geprüft werden (modulübergreifende Prüfung), wenn es einen hinreichend großen inneren Zusammenhang zwischen den betreffenden Modulen gibt. Voraussetzung ist ferner, dass die Lernergebnisse aller beteiligten Module in der Aufgabenstellung ausgewiesen und in der Bewertung abgebildet sind. Die modulübergreifende Prüfung ist im fachspezifischen Anhang und im Modulhandbuch auszuweisen.
(3) Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen (Kombinationsprüfung), etwa aus einem Referat mit Handout oder einem mündlichen Impuls mit schriftlicher Reflexion. Die Teilleistungen bilden eine Gesamtprüfung; ihre Zahl ist auf höchstens drei begrenzt. Sie sind im Modulhandbuch auszuweisen.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung zugelassen werden. Der Beitrag Einzelner muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen. Bestandteil der Gruppenprüfung ist eine individuelle Reflexion im Umfang von in der Regel 3.500 bis 4.500 Zeichen, in der die Studierenden den eigenen Beitrag zur gemeinsamen Leistung sowie die eigenen Lernerfahrungen darlegen; sie bleibt unbenotet. Eigene Anteile im gemeinsamen Produkt können darüber hinaus kenntlich gemacht werden.

§ 18 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Masterarbeit kann wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert angelegt sein. Beide Typen sind gleichwertig. Die gestaltungsorientierte Masterarbeit besteht aus Exposé, Gestaltungsaufgabe und wissenschaftlicher Reflexion; die Prozessentwicklung ist festzuhalten.
(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

a. Thema der Masterarbeit (Arbeitstitel/Vorschlag)
b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
c. gegebenenfalls Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
d. die Angabe, ob die Arbeit wissenschaftlich oder gestaltungsorientiert angelegt werden soll

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 65 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des zweiten Semesters.
(4) Mit der Zulassung bestellt der Prüfungsausschuss die erst- und die zweitprüfende Person; die erstprüfende Person betreut die Arbeit. Als Prüfende können alle nach § 9 zur Prüfung berechtigten Personen bestellt werden. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professor:innenschaft der Hochschule angehören.
(5) Das Thema wird zwischen den Studierenden und der erstprüfenden Person in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Masterarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass Studierende die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Thema und Datum der Ausgabe (Zulassung) sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
(7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (Zulassung zur Masterarbeit) (vgl. Absatz 5) bis zum Einreichen der schriftlichen Masterarbeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Rückgabe wird ein neues Thema ausgegeben; der Versuch gilt als nicht unternommen.
(8) Die Bearbeitungszeit verlängert sich bei nachgewiesener Krankheit sowie während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um die Dauer der Verhinderung, höchstens jedoch um acht Wochen. § 22 bleibt unberührt; über weitergehende Verlängerungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein wegen längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 4 nicht angerechnet.
(9) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgerecht in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfenden können bei Ausgabe des Themas die Abgabe in gedruckter Form (DIN A4, gebunden) verlangen. Bei gestaltungsorientierten Masterarbeiten sind die Gestaltungsaufgabe und ihre Dokumentation in der in der Aufgabenstellung festgelegten Form einzureichen. Der Ausgabezeitpunkt des Themas (Zulassung) sowie der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.
(10) Der Masterarbeit ist eine handschriftlich unterschriebene Eigenständigkeitserklärung der verfassenden Person beizufügen. Darin ist zu erklären, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, als solche einzeln kenntlich gemacht sind, und dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Die Erklärung ist um eine Erklärung zum Einsatz generativer KI-Systeme zu ergänzen; diese benennt Art und Umfang der Nutzung und verweist auf den KI-Anhang nach § 12 Absatz 3. Fehlt die Erklärung oder ist sie unvollständig, fordert das Prüfungsamt zur Nachreichung innerhalb einer Woche auf; wird die Frist versäumt, gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

§ 19 Masterarbeit: Abgabe und Bewertung

(1) Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie

a. eine in der Regel selbstentwickelte Forschungsfrage mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren können,

b. bei gestaltungsorientierten Arbeiten einen eigenen Entwurf entwickeln, erproben und wissenschaftlich begründen können.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 90.000 Zeichen nicht unter- und 125.000 Zeichen nicht überschreiten. Bei gestaltungsorientierten Masterarbeiten umfasst die wissenschaftliche Reflexion 60.000 bis 90.000 Zeichen; Umfang und Anforderungen an Exposé, Gestaltungsaufgabe und Dokumentation ergeben sich aus der Aufgabenstellung. Exposé, Gestaltungsaufgabe und wissenschaftliche Reflexion bilden eine Prüfungsleistung; sie werden gemeinsam bewertet. Das Verhältnis, in dem der gestalterische und der schriftliche Teil in die Bewertung eingehen, wird mit der Aufgabenstellung festgelegt und beträgt für den gestalterischen Teil höchstens die Hälfte. Die schriftliche Masterarbeit wird von der erstprüfenden Person gemäß § 18 Absatz 4 und mindestens einer weiteren prüfenden Person gemäß § 9 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden. Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Die Masterarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend; der individuell zu verantwortende Beitrag ist im Text abgegrenzt auszuweisen. Der Umfang erhöht sich entsprechend der Zahl der Beteiligten.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Erlöschen des Prüfungsanspruchs

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt der jeweilige Wiederholungsversuch als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von den Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Ist die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Masterarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Masterarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 18 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Abschlussarbeit Gebrauch gemacht wurde.

(5) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(7) Ist eine studienbegleitende Prüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; der Prüfungsanspruch erlischt. Dasselbe gilt, wenn die Wiederholung der Masterarbeit nach Absatz 4 nicht bestanden ist. Die Studierenden werden hierüber schriftlich unter Angabe der Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet. Das endgültige Nichtbestehen wird vom Prüfungsausschuss festgestellt; die Aufhebung der Einschreibung richtet sich nach § 13 Abs. 2 Buchst. b der Immatrikulationsordnung.

(8) Nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch sowie vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens werden Studierende zu einer Studienberatung eingeladen. Die Teilnahme ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn
a. alle benoteten studienbegleitenden Prüfungen und
b. die Masterarbeit
mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden und alle unbenoteten Leistungen bestanden wurden.
(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten sämtlicher benoteten Modulprüfungen abzüglich des Moduls der Masterarbeit ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen benoteten Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 1 einfließen. Unbenotete Modulprüfungen müssen bestanden sein, gehen jedoch nicht in die Notenbildung ein.
(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewogenen Mittel folgender Noten:
a. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der
b. Note der Masterarbeit gemäß § 19 Absatz 2.
Die Noten nach Buchstabe a und b werden im Verhältnis der Leistungspunkte gewichtet, die auf die benoteten studienbegleitenden Module einerseits und auf das Modul der Masterarbeit andererseits entfallen. Für die Bezeichnung der Note gilt § 10 Absatz 10. Ab einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 wird die Bezeichnung „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Der Nachteilsausgleich stellt Chancengleichheit im Prüfungsverfahren her. Er verändert die Bedingungen, unter denen eine Prüfungsleistung erbracht wird; das nachzuweisende Kompetenzniveau bleibt unverändert. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.
(2) Berechtigt sind:
a. Studierende mit Behinderungen und chronisch kranke Studierende,
b. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit nach Maßgabe des § 23,
c. Studierende, die nahe Angehörige pflegen oder versorgen,
d. Studierende, die sich in einer dauerhaften oder vorübergehenden belastenden Lebenslage von vergleichbarem Gewicht befinden; hierüber entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses.
(3) Das Verfahren ist zweistufig. Der Nachteilsausgleich wird einmalig beantragt und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses dem Grunde nach bewilligt; hierfür ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Auf dieser Grundlage können Studierende anschließend beim Prüfungsamt für einzelne Prüfungsleistungen Kompensationen beantragen. Diese sind rechtzeitig vor der Prüfungsleistung zu beantragen, in der Regel bis zum Ende der Anmeldefrist.
(4) Als Kompensationen kommen insbesondere in Betracht: die Änderung der Prüfungsform, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Annullierung von Prüfungsanmeldungen, die Aufhebung von Meldefristen, die nicht-öffentliche Durchführung öffentlicher Prüfungsformate sowie bei begleitenden Formaten die Reduktion der Zahl geforderter Materialien bei gleichbleibendem Anspruch an den verbindenden Text und die Verschiebung einzelner Zwischenstände. Ein Wechsel der Prüfungsform ist zulässig, sofern das Ersatzformat dieselben Kompetenzen abbildet.
(5) Das Nähere regelt der Leitfaden Nachteilsausgleich. Die allgemeinen Entlastungsregelungen nach § 7 Absatz 4 stellen keinen Nachteilsausgleich dar und setzen keinen individuellen Nachteil voraus.
(6) Nachweise nach Absatz 3 werden ausschließlich vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und dem Prüfungsamt zur Kenntnis genommen; sie werden getrennt von der Prüfungsakte aufbewahrt. Den Prüfenden wird nur die bewilligte Kompensation mitgeteilt, nicht ihr Grund.

§ 23 Mutterschutz, Elternzeit und Pflegeverantwortung

(1) Für Studierende gelten die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag können Studierende während der Schutzfristen an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen. Die Erklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden; aus dem Widerruf entsteht kein Nachteil.
(2) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit

gleichzustellen.
(3) Erziehende können den Nachteilsausgleich nach § 22 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, den gewählten Schwerpunkt, die Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und der jeweiligen Bewertung, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Unbenotete Module werden mit dem Vermerk „bestanden“ ausgewiesen; bei modulübergreifenden Prüfungen wird die gemeinsame Prüfung kenntlich gemacht. Die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzliche an der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Masterprüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis wird von der:dem Präsident:in der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung und der Studiengangsleitung unterzeichnet.
(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der:dem Präsident:in der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung und der Studiengangsleitung unterzeichnet.
(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet.
(4) Ist die Masterprüfung (vgl. § 21) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
(5) Auf Antrag wird Studierenden eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus und ob die Masterprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme.
(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Über den Entzug des akademischen Grades entscheidet das Präsidium nach Maßgabe des Hochschulgesetzes.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten Prüfungsleistungen sowie in die hierzu angefertigten Gutachten und Korrekturen der Prüfenden gewährt. Dies gilt für schriftliche Prüfungsleistungen ebenso wie für andere Prüfungsleistungen (z. B. Podcasts, Filme oder Gestaltungsarbeiten) sowie für Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung zu stellen.
(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre gesamte Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Mitteilung nach § 24 Absatz 4 zu stellen.
(3) Die Anträge sind an den Prüfungsausschuss zu richten; der Vorsitz bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; auf Verlangen werden Kopien oder Scans zur Verfügung gestellt. Wird eine Frist nach den Absätzen 1 und 2 aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Einsicht auch danach gewährt.

§ 27 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfenden, des Prüfungsamts und des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Präsidium der Hochschule eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium durch schriftlichen, zu begründenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Prüfungsausschuss ist vor der Entscheidung zu hören.
(3) Erheben Studierende substantiierte Einwände gegen eine Bewertung, nehmen die Prüfenden zu den Einwänden Stellung und überdenken ihre Bewertung. Das Ergebnis des Überdenkens ist zu begründen und mitzuteilen.

§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten der Studierenden, soweit dies zur Durchführung des Prüfungsverfahrens und zur Erfüllung der ihr durch diese Ordnung und das Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Einer Einwilligung bedarf es hierfür nicht.
(2) Prüfungsleistungen und die auf sie bezogenen Gutachten werden fünf Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung aufbewahrt und anschließend vernichtet; Abschlussarbeiten einschließlich der Gutachten fünf Jahre nach Aushändigung des Zeugnisses. Prüfungsakten und Nachweise über verliehene Grade werden dreißig Jahre aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung ist zulässig, solange ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist.

(3) Werden Prüfungsleistungen über die Hochschule hinaus geteilt oder veröffentlicht, bedarf dies der gesonderten, freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der Studierenden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte der Studierenden bleiben unberührt. Aus der Verweigerung oder dem Widerruf der Einwilligung entsteht kein Nachteil für die Bewertung.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang „Social Design: Transformative Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ immatrikuliert werden.
(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang „Ökonomie – Nachhaltigkeit – Gesellschaftsgestaltung“ oder im Masterstudiengang „Ökonomie – Verantwortung – Institutionsgestaltung“ immatrikuliert sind, setzen ihr Studium nach der jeweiligen Prüfungsordnung vom 23.07.2020 fort oder können bis zum 01.01.2027 schriftlich erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen wollen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich. Mit der Erklärung wählen die Studierenden zugleich einen Schwerpunkt nach § 4 Absatz 6.
(3) Soweit Module der Prüfungsordnung vom 23.07.2020 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein gleichwertiges Modul dieser Prüfungsordnung als Ersatz; die dort vorgesehene Prüfungsform ist maßgeblich.
(4) Die Auslauffrist der Prüfungsordnungen vom 23.07.2020 beträgt die Regelstudienzeit von vier Semestern zuzüglich vier Semester, gerechnet ab dem Ende des Semesters, in dem letztmalig eine Immatrikulation eines noch immatrikulierten Studierenden nach jenen Prüfungsordnungen erfolgt ist. Innerhalb dieser Frist sind auch Wiederholungsprüfungen abzulegen; die dortigen Fristen gelten, enden aber spätestens mit Ablauf der Auslauffrist.
(5) Nach Ablauf der Auslauffrist werden Prüfungen ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung abgelegt. Studierende, die ihr Studium bis dahin nicht abgeschlossen haben, setzen es nach dieser Prüfungsordnung fort; Absatz 6 gilt entsprechend. Die Hochschule weist die betroffenen Studierenden spätestens zwei Semester vor Ablauf der Frist schriftlich auf die Rechtsfolge hin.
(6) Der Prüfungsausschuss kann die Auslauffrist auf Antrag um bis zu zwei Semester verlängern, wenn die Überschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflege naher Angehöriger sowie Zeiten einer Beeinträchtigung im Sinne des § 22 werden auf die Auslauffrist nicht angerechnet.
(7) Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde am 16.09.2026 vom Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft. Die Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge „Ökonomie – Nachhaltigkeit – Gesellschaftsgestaltung“ und „Ökonomie – Verantwortung – Institutionsgestaltung“ vom 23.07.2020 treten mit Ablauf der Auslauffrist nach § 30 Absatz 4 außer Kraft.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung

Anlage: Fachspezifischer Anhang

Semester 1 (alle Schwerpunkte)

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
MA 01	Imagination und Zukunftsgestaltung	5	Portfolio (multimedialer Kurzbericht), modulübergreifend mit MA 10 und MA 13; Prüfung im 4. Semester	unbenotet
MA 02	Geschichte verstehen: Zugänge zur Gegenwart	5	Portfolio	benotet
MA 03	Gegenwart reflektieren: Diagnosen und Krisen unserer Zeit	10	Mündliche Prüfung, in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Konferenz	benotet
MA 04	Zukünfte entwerfen: Ökonomien des Möglichen	5	Hausarbeit	benotet
MA 05 (Teil 1 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 3. Semester	benotet
Summe		**30**		

Semester 2 und 3, Schwerpunkt „System Change“

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
Semester 2				
MA 06	Methodenfestival: Werkzeuge der Gesellschaftsgestaltung	5	Forschungsdesign, modulübergreifend mit MA 07a	benotet
MA 07a	Transdisziplinarität und Forschungsethik	5	Transdisziplinäres, transformativ ausgerichtetes Forschungsdesign, modulübergreifend mit MA 06	benotet
MA 08a	Politische Ökologie: Nachhaltigkeitsverständnisse und -konflikte	5	Essay oder gesellschaftliche Intervention	benotet
MA 09 (Teil 1 von 2)	Neue Ökonomien und nachhaltige Gesellschaftsgestaltung	10	Referat mit Thesenpapier oder Handout, Impulsreferat oder Gestaltung einer Seminarsitzung in einem Teilmodul; Teilleistung 1 von 2 einer Gesamtprüfung	benotet
MA 05 (Teil 2 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 3. Semester	benotet
Summe		**30**		
Semester 3				
MA 10	Kommunikation und Ausdruck	5	Portfolio, modulübergreifend mit MA 01 und MA 13; Prüfung im 4. Semester	unbenotet
MA 11a	Nachhaltigkeit und Systemwandel	5	Essay oder gesellschaftliche Intervention	benotet
MA 12a	Transformationskonflikte verstehen und gestalten	5	Portfolio	benotet
MA 09 (Teil 2 von 2)	Neue Ökonomien und nachhaltige Gesellschaftsgestaltung	10	Referat mit Thesenpapier oder Handout, Impulsreferat oder Gestaltung einer Seminarsitzung in einem Teilmodul; Teilleistung 2 von 2 einer Gesamtprüfung	benotet
MA 05 (Teil 3 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio (Abschluss des Moduls)	benotet
Summe		**30**		

Semester 2 und 3, Schwerpunkt „Mindset Change“

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
Semester 2				
MA 06	Methodenfestival: Werkzeuge der Gesellschaftsgestaltung	5	Hausarbeit, modulübergreifend mit MA 11b; Prüfung im 3. Semester	benotet
MA 07b	Philosophie der Imagination	5	Essay oder Portfolio	benotet
MA 08b	Paradigmenwandel im ökonomischen Denken	5	Hausarbeit	benotet
MA 09 (Teil 1 von 2)	Neue Ökonomien und nachhaltige Gesellschaftsgestaltung	10	Referat mit Thesenpapier oder Handout, Impulsreferat oder Gestaltung einer Seminarsitzung in einem Teilmodul; Teilleistung 1 von 2 einer Gesamtprüfung	benotet
MA 05 (Teil 2 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 3. Semester	benotet
Summe		**30**		
Semester 3				
MA 10	Kommunikation und Ausdruck	5	Portfolio, modulübergreifend mit MA 01 und MA 13; Prüfung im 4. Semester	unbenotet
MA 11b	Mindsets, Habitus und Narrative	5	Hausarbeit (Diskurs-, Framing- oder Metaphernanalyse), modulübergreifend mit MA 06	benotet
MA 12b	Transformative Ökonomiken	5	Policy Brief	benotet
MA 09 (Teil 2 von 2)	Neue Ökonomien und nachhaltige Gesellschaftsgestaltung	10	Referat mit Thesenpapier oder Handout, Impulsreferat oder Gestaltung einer Seminarsitzung in einem Teilmodul; Teilleistung 2 von 2 einer Gesamtprüfung	benotet
MA 05 (Teil 3 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio (Abschluss des Moduls)	benotet
Summe		**30**		

Semester 2 und 3, Schwerpunkt „Process Change“

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
Semester 2				
MA 06	Methodenfestival: Werkzeuge der Gesellschaftsgestaltung	5	Portfolio, modulübergreifend mit MA 07c	benotet
MA 07c	Mitwirkung und Facilitation	5	Portfolio aus einer selbst gestalteten Facilitation-Sequenz und zwei Reflexionsteilen, modulübergreifend mit MA 06	benotet
MA 08c	Nachhaltigkeit und Leadership	5	Essay	benotet
MA 09 (Teil 1 von 2)	Neue Ökonomien und nachhaltige Gesellschaftsgestaltung	10	Referat mit Thesenpapier oder Handout, Impulsreferat oder Gestaltung einer Seminarsitzung in einem Teilmodul; Teilleistung 1 von 2 einer Gesamtprüfung	benotet
MA 05 (Teil 2 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio; Abschluss im 3. Semester	benotet
Summe		**30**		
Semester 3				
MA 10	Kommunikation und Ausdruck	5	Portfolio, modulübergreifend mit MA 01 und MA 13; Prüfung im 4. Semester	unbenotet
MA 11c	Unternehmen und Gesellschaft	10	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Dokumentation und didaktischer Reflexion	benotet
MA 09 (Teil 2 von 2)	Neue Ökonomien und nachhaltige Gesellschaftsgestaltung	10	Referat mit Thesenpapier oder Handout, Impulsreferat oder Gestaltung einer Seminarsitzung in einem Teilmodul; Teilleistung 2 von 2 einer Gesamtprüfung	benotet
MA 05 (Teil 3 von 3)	Werkstatt	5	Formatives Werkstattportfolio (Abschluss des Moduls)	benotet
Summe		**30**		

Semester 4 (alle Schwerpunkte)

Modulkürzel	Modulname	CP	Prüfungsform	Benotung
MA 13	Handlungsfähigkeit und Verantwortung	5	Portfolio (multimedialer Kurzbericht), modulübergreifend mit MA 01 und MA 10	unbenotet
MA 14	Wandel gestalten: Theorien der Transformation in der Praxis	5	Präsentation (hochschulöffentliche Posterpräsentation als wissenschaftliches Exposé für das Masterprojekt), modulübergreifend mit MA 15	benotet
MA 15	Geschichte schreiben: Vertiefung Politische Ökonomie	5	Präsentation (hochschulöffentliche Posterpräsentation als wissenschaftliches Exposé für das Masterprojekt), modulübergreifend mit MA 14	benotet
MA 16	Masterprojekt	15	Masterarbeit	benotet
Summe		**30**		

Gesamtumfang: 120 ECTS-Leistungspunkte